

**Der besondere Service:
Zuschlagsberechnungen für Rentenferne
07.06.2011 / 12.06.2011**

Nach der Tarifeinigung am 30.5.2011 zur Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Pflichtversicherte (siehe Pressemitteilungen und Flugblätter von Verdi, GEW, dbb tarifunion und VKA) wollen viele Betroffene wissen, ob sie einen Zuschlag zur Startgutschrift erwarten können und wie hoch dieser ausfallen wird. Diese Prüfung kann mit der folgenden Berechnungsformel erfolgen, die von der Startgutschrift-Arbeitsgemeinschaft entwickelt wurde. Die Tarifparteien und die VBL werden gebeten, etwaige Unstimmigkeiten dem Betreiber dieser Homepage mitzuteilen.

1. Grundformel für $n \geq 32$

gilt für mindestens 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre

$$Z = (m/n - m \times 0,0225 - 0,075) \times VL$$

Legende:

Z = Zuschlag auf alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre
(zu entnehmen Seite 3 der Anlage zur Startgutschrift-Berechnung der VBL)

n = Anzahl der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre

Hilfsformel: $n = m + 10 + J - 47 + M/12$

mit J = Geburtsjahrgang (ohne die Zahl 19)

und M = Geburtsmonat

VL = Voll-Leistung (siehe Seite 5 der Anlage 2 zur Startgutschrift-Berechnung der VBL, Betrag in DM muss noch in Euro umgerechnet werden mit Hilfe von VL in DM : 1,95583 = VL in Euro)

Folgerungen:

- a) Für $n \geq 40$ Pflichtversicherungsjahre wird Z immer negativ oder Null, also erfolgt kein Zuschlag und es bleibt bei der alten Startgutschrift
- b) Für „jüngere Rentenferne“ ab etwa Jahrgang wird Z ebenfalls negativ, so dass für diese Gruppe ebenfalls kein Zuschlag

2. Zusatzformel für n < 32

Eine Zusatzformel kann für weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre nicht allgemein entwickelt werden, da ein Zuschlag nur erfolgt, wenn der neue Formelbetrag über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

a) Der neue Formelbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\text{FB neu} = (\text{m/n} - 0,075) \times [(\text{NAG} \times (0,5505 + 0,01146875 \times n) - \text{NR})]$$

Legende:

m und **n** wie oben

zusätzlich

FB neu = neuer Formelbetrag

NAG = Nettoarbeitsentgelt (siehe Anlage 2 zur Startgutschrift-Berechnung der VBL, Betrag in DM noch in Euro umrechnen durch Division mit 1,95583)

NR = Näherungsrente (siehe Anlage 2 zur Startgutschrift-Berechnung der VBL, Betrag in DM noch in Euro umrechnen durch Division von 1,95583)

b) Der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechnet sich wie folgt:

$$\text{FB alt} = (\text{m} \times 0,0225) \times \text{VL} = (\text{m} \times 0,0225) \times (0,9175 \text{ NAG} - \text{NR})$$

c) Der Zuschlag ergibt sich dann, wenn FB neu über FB alt liegt:

$$\text{Z 1} = \text{FB neu} - \text{FB alt}$$

Hinweise:

Es hängt vom Einzelfall ab, wie sich die Kürzung von Nettoversorgungssatz (weniger als 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts im Vergleich zur Grundformel) und Voll-Leistung auswirken.

3. Zuschlag auf die alte Startgutschrift

Damit es zu einem Zuschlag auf die alte Startgutschrift kommt, muss noch die folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Der um den Zuschlag erhöhte Formelbetrag muss über dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Sofern der erhöhte Formelbetrag diesen Mindestbetrag nicht überschreitet, bleibt es bei der alten Startgutschrift.

P.S.:

Ab dem 16. Juni 2011 bekommen die 1,9 Millionen Versicherten der VBL ihren persönlichen Versicherungsnachweis, der einen ausführlichen Überblick und den aktuellen Stand ihres Versorgungskontos zeigt, so der Hinweis auf der VBL-Homepage:

<http://www.vbl.de/de?t=/contentManager/onStory&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&ParentID=1109082134832&StoryID=1306137516468>

(Internetquelle dieses Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Zuschlagsberechnungen_fuer_Rentenferne.pdf)